



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Reaktionen der Landesregierung auf Berichterstattung

Am 6. August 2010 versandte das Innenministerium eine Medieninformation unter dem Titel: „Falsche Zitate und unterdrückte Stellungnahmen: Innenministerium korrigiert Bericht der Lübecker Nachrichten“. In dieser heißt es u. a.: „Da die LN der Bitte der Polizeidirektion Lübeck um Korrektur in ihrer heutigen Ausgabe nicht nachgekommen sind, übernimmt das Innenministerium die journalistische Sorgfaltspflicht einer wahrhaftigen Berichterstattung.“ Es folgt in 6 Punkten eine Auseinandersetzung mit einem Zeitungsartikel, der am selben Tag in den Lübecker Nachrichten erschienen war. Der Name des der Falschberichterstattung bezichtigten Journalisten wird in der Medieninformation genannt.

Am 18. August 2010 versandte das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein eine Medieninformation unter dem Titel: „Justizministerium stellt Berichterstattung des sh:z-Verlags zum Generalstaatsanwalt richtig“. In der Medieninformation wird im Wesentlichen der Versuch unternommen, den in der Berichterstattung vermittelten Eindruck zu zerstreuen, eine Personalentscheidung sei durch parteipolitische Erwägungen beeinflusst worden.

1.) Ist der Landesregierung bekannt, dass das Medienrecht für Betroffene rechtsförmige Instrumente der Reaktion auf für falsch gehaltene Medienberichte vorsieht (z. B. Ansprüche auf Gegendarstellung und Unterlassung, Möglichkeit zur Anrufung des Presserats)?

Antwort:

Ja.

2.) Hat die Landesregierung in einem der beiden vorgenannten Fälle einen dieser rechtsförmigen Wege bestritten? Wenn ja: Welchen? Wenn nein: Weshalb nicht?

Antwort:

Nein, dazu bestand keine Veranlassung.

3.) Macht sich die Landesregierung die Auffassung des Innenministeriums zu eigen, in besonders gelagerten Fällen, die Aufgaben einer „Berichterstattung“ und der „journalistischen Sorgfaltspflicht“ übernehmen zu dürfen?

Antwort:

Es ist Aufgabe der Landesregierung, die Öffentlichkeit stets sachlich korrekt und dem Gebot der Sorgfaltspflicht entsprechend zu informieren. Dem hat das Innenministerium in einem besonders gelagerten Fall einer nicht korrekten Berichterstattung durch die besagte Zeitung Rechnung getragen.

4.) Hat die Landesregierung im Fall der Veröffentlichung zur Berufung des Generalstaatsanwalts den Versuch unternommen, gegenüber dem sh:z-Verlag auf eine Berichtigung der als falsch bezeichneten Daten (z. B. der Angabe des Alters) hinzuwirken, bevor zum Mittel der Medieninformation gegriffen wurde?

Antwort:

Ja.